



Jugendordnung

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird dieser Ordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. –

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Begriffsbestimmung	1
§ 3 Ziele und Inhalte	1
§ 4 Organe	2
§ 5 Jugendhauptversammlung.....	2
§ 6 Jugendausschuss	3
§ 7 1. Jugendwart	3
§ 7.1 2. Jugendwart	3
§ 7.2 3. und 4. Jugendwart	4
§ 8 Jugendvertreter der Abteilungen	4
§ 9 Jugendetat.....	4
§ 10 Änderung der Jugendordnung	4

Präambel

Die Jugendordnung des Walddorfer Sportvereins ist die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit der Abteilungen und des Gesamtvereins. Sie wird geschaffen im Bewusstsein der Notwendigkeit jugendlicher Mitbestimmung im Sport, der freizeitpädagogischen Verantwortung des Sports in der Gesellschaft und der Bedürfnisse der Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung in der sportlichen Gemeinschaft

§ 1 Zweck

Die Jugendordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Interessen der Vereinsjugend wahrgenommen werden. Sie gestaltet die Bestimmung der Vereinssatzung zur Jugendvertretung im Einzelnen aus.

§ 2 Begriffsbestimmung

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitglieder des Walddorfer SV bis 27 Jahre.

§ 3 Ziele und Inhalte

1. Die Ziele der Jugendarbeit werden folgendermaßen bestimmt:
 - a) die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Sportarten soll gefördert werden.
 - b) das Freizeitangebot für die Jugend soll verbessert werden
 - c) Erholung und Bewegung soll gefördert werden
 - d) der Einsatz im Interesse der Gemeinschaft soll unterstützt werden.

- e) sozial benachteiligte Jugendliche sollen integriert werden.
- 2. Der Vereinsjugend soll ermöglicht werden:
 - a) ihre Freizeit sinnvoll und gemeinschaftlich zu verbringen
 - b) ihre Interessen mit Verantwortungsbewusstsein und in Selbständigkeit zu vertreten.
 - c) demokratische Entscheidungen zu fällen und zu akzeptieren.
 - d) Initiativen zum Wohle der Gemeinschaft mit so viel Freiheit wie möglich durchzuführen.
 - e) solidarisch und tolerant zu handeln.
- 3. Die Jugendarbeit besteht aus:
 - a) dem Sportangebot der Abteilungen
 - b) dem Freizeitangebot des Jugendausschusses
 - c) dem Freizeitangebot der Abteilungen

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendhauptversammlung,
2. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend.
2. Alle Vereinsmitglieder von 12 bis 27 Jahren sind in der Jugendhauptversammlung stimmberechtigt.
3. Gewählte Jugendvertreter der Abteilungen sind unabhängig vom Alter in der Jugendhauptversammlung stimmberechtigt.
4. Jeder, der an der Jugendarbeit interessiert ist, ist in der Jugendhauptversammlung teilnahmeberechtigt.
5. Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahlen des 1. Jugendwartes, des 2. Jugendwartes, sowie des 3. und 4. Jugendwartes. Die Wahlen finden jedes Jahr statt. Zum Jugendwart können Vereinsmitglieder ab 16 Jahre gewählt werden.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses.
 - c) Entlastung der Jugendwarte.
 - d) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgenden Jahr.
 - e) Beschlussfassung über Anträge
6. Die Jugendhauptversammlung wird jedes Jahr vor der Delegiertenversammlung des Vereins durch den 1. Jugendwart einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch die Vereinsnachrichten, Aushänge o.ä. mindestens 3 Wochen vorher bekanntgegeben worden ist.
7. Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes.
 - b) auf Grund eines schriftlich beim Jugendausschuss eingereichten Antrages von mindestens 50 stimmberechtigten Jugendmitgliedern
 - c) auf Grund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses.
8. Die Leitung übernimmt der 1. Jugendwart
9. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens auf der letzten Jugendausschusssitzung vor der Jugendhauptversammlung eingehen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind dem Jugendausschuss auf einer der Sitzungen zu erläutern.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
11. Für die Wahlen und Abstimmungen der Jugendhauptversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.

12. Über die Jugendhauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch 2 Mitglieder des Jugendausschusses unterzeichnet werden muss.
13. Der Übungsbetrieb in allen Jugendgruppen fällt während der Abhaltung der Jugendhauptversammlung aus.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss nennt sich „Young Motion Team“.
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Jugendwart
 - b) dem 2. Jugendwart
 - c) dem 3. Jugendwart
 - d) dem 4. Jugendwart
 - e) den Jugendvertretern der Abteilungen
 - f) allen an der Jugendarbeit interessierten, sofern sie
 1. mindestens auf 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen anwesend waren
 2. nicht durch eine mit 2/3 – Mehrheit gefassten Beschluss des Jugendausschusses ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann, wer 4 Monate nicht an den Sitzungen teilgenommen hat oder Bestrebungen verfolgt, die sich gegen die Ziele der Jugendarbeit richten.
3. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung,
 - b) Planung und Durchführung der überfachlichen Jugendveranstaltungen,
 - c) Verteilung der Mittel des Jugendetats,
4. Der Jugendausschuss tritt regelmäßig monatlich – in Ausnahmefällen spätestens nach 2 Monaten – zusammen.
5. Zur Durchführung der Beschlüsse im Einzelnen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die Entscheidungen im Rahmen des Beschlusses selbstständig treffen können.
6. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Jugendwart oder der 2. Jugendwart und weitere 3 Mitglieder des Jugendausschusses in der Versammlung anwesend sind.
7. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der 1. Jugendwart.
8. Entscheidungen des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 7 1. Jugendwart

Der 1. Jugendwart

1. wird auf der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt.
2. koordiniert mit dem 2. Jugendwart die gesamte Jugendarbeit,
3. organisiert mit dem 2. Jugendwart die überfachliche Jugendarbeit,
4. vertritt die Vereinsjugend gegenüber der Landessportjugend, den Behörden, der Öffentlichkeit und dem Erwachsenenbereich,
5. hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins,
6. leitet die Jugendhauptversammlung und die Versammlungen des Jugendausschusses und beruft sie ein,
7. ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats
8. wird von der Jugendhauptversammlung auf 1 Jahr gewählt,
9. Sollte der 1. Jugendwart vor Ende seiner Amtszeit zurücktreten so werden seine Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Jugendhauptversammlung vom 2. Jugendwart übernommen.

§ 7.1 2. Jugendwart

Der 2. Jugendwart

1. wird auf der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt.

2. koordiniert mit dem 1. Jugendwart die gesamte Jugendarbeit,
3. organisiert mit dem 1. Jugendwart die überfachliche Jugendarbeit,
4. wird von der Jugendhauptversammlung auf 1 Jahr gewählt,
5. übernimmt alle Aufgaben des 1. Jugendwartes, wenn dieser aus wichtigen Gründen verhindert ist.
6. Sollte der 2. Jugendwart vor Ende seiner Amtszeit zurücktreten, so kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendhauptversammlung einen kommissarischen 2. Jugendwart wählen.

§ 7.2 3. und 4. Jugendwart

Die 3. und 4. Jugendwarte

1. werden von der Jugendhauptversammlung auf 1 Jahr gewählt,
2. unterstützen den 1. und 2. Jugendwart bei ihren Tätigkeiten.

§ 8 Jugendvertreter der Abteilungen

Die Jugendvertreter

1. vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Abteilungen,
2. wirken an den Beratungen und Beschlüssen ihrer Abteilung mit,
3. werden von den Abteilungsversammlungen auf ein Jahr gewählt,
4. informieren die Jugendlichen ihrer Abteilung laufend über die Arbeit des Jugendausschusses.

§ 9 Jugendetat

Um seine vielfältigen Aufgaben für den Verein wahrnehmen zu können, erhält der Jugendausschuss sein Etat vom Hauptverein. Die Höhe des Etats wird vom 1. Jugendwart dem Vorstand des Vereins vorgeschlagen und auf der Delegiertenversammlung festgelegt. Der 1. Jugendwart ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.